

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2018

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende: Regelbedarfe 2018.....	2
Mindestunterhaltssätze und Unterhaltsvorschuss für minderjährige Kinder 2018 und 2019.....	2
Düsseldorfer Tabelle 2018: Absenkung der Bedarfe	3

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	4
---	---

Hinweise und Informationsmedien

Informationstool Familienleistungen.....	4
Informationsportal und Arbeitshilfe zum Familiennachzug für Flüchtlinge.....	4
Sozialhilfe, Grundsicherung und Arbeitslosengeld II - Die häufigsten Fragen zum Datenschutz -	4
Themenreport zu Gewaltprävention in der Pflege	4

Allgemeine Rechtsfragen

Mietverhältnis: Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters.....	5
Räumungszwangsvollstreckung: Einstellung auf Dauer wegen Suizidgefahr nur in absoluten Ausnahmefällen.....	9

Sonstiges Sozialrecht

Brille: Kostenübernahme für Asylbewerber/Bezieher von SGB II Leistungen oder von Sozialhilfe.....	11
--	----

Familienrecht

Großeltern: Rechte und Pflichten im Überblick.....	13
--	----

Hinweis: Ergänzende Erläuterungen zu dem Beitrag „Großeltern: Rechte und Pflichten im Überblick“ finden Sie auf unserer Homepage: www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende: Regelbedarfe 2018

Ab dem 1. Januar 2018 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

Stufe	Regelbedarfsstufen	Monatsbetrag (Mehrbetrag)
1	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte	416 Euro (+ 7 Euro)
2	Zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils	374 Euro (+ 6 Euro)
3	Sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen	332 Euro (+ 5 Euro)
4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	316 Euro (+ 5 Euro)
5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296 Euro (+ 5 Euro)
6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	240 Euro (+ 3 Euro)

Mindestunterhaltssätze und Unterhaltsvorschuss für minderjährige Kinder ab dem 01.01.2018 und ab dem 01.01.2019

Eltern sind verpflichtet, ihren minderjährigen unverheirateten Kindern mindestens den Mindestunterhalt zu zahlen. Der monatliche Mindestunterhalt beträgt in der:

- ersten Altersstufe von 0 bis 5 Jahren **348 Euro** ab 2018 und **354 Euro** ab 2019,
- zweiten Altersstufe von 6 bis 11 Jahren **399 Euro** ab 2018 und **406 Euro** ab 2019,
- dritten Altersstufe von 12 bis 17 Jahren **467 Euro** ab 2018 und **476 Euro** ab 2019.

📌 **Mindestunterhaltsverordnung, BGBl. 2017 I, 3525**

Ist der Barunterhaltspflichtige aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit zur Zahlung des Mindestunterhalts nicht imstande, kann derjenige, bei dem das Kind lebt, beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragen. Auf den Unterhaltsvorschuss wird das für ein erstes Kind gewährte Kindergeld in Höhe von 194 Euro angerechnet.

Unterhaltsvorschuss nach Abzug des Kindergeldes

- ersten Altersstufe von 0 bis 5 Jahren **154 Euro** ab 2018 und **162 Euro** ab 2019,

- zweiten Altersstufe von 6 bis 11 Jahren **205 Euro** ab 2018 und **214 Euro** ab 2019,
- dritten Altersstufe von 12 bis 17 Jahren **273 Euro** ab 2018 und **284 Euro** ab 2019.

Düsseldorfer Tabelle 2018

Mit der Düsseldorfer Tabelle soll die Rechtsprechung zum Kindesunterhalt, zum Elternunterhalt und zum Ehegattenunterhalt deutschlandweit vereinheitlicht werden.

Der Mindestunterhalt von minderjährigen Kindern wird zwar ab Januar 2018 erhöht. Die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf haben aber in der Düsseldorfer Tabelle gleichzeitig die Einkommensgrenzen der Unterhaltspflichtigen für den Mindestunterhalt von 1500 auf 1900 Euro angehoben. Dadurch erhöht sich der Mindestunterhalt nur bei einem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis 1500 Euro. In allen anderen Einkommensgruppen sinkt der Unterhaltsbetrag um 12 bis 40 Euro.

Die folgende Tabelle enthält die Beträge, die der Unterhaltspflichtige für das erste und zweite Kind nach Abzug der Hälfte des Kindergeldes (= 97 Euro) zahlen muss. Jeweils in Klammer ist angegeben, um wie viel der Unterhaltsanspruch sinkt bzw. steigt.

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Unterhaltsbetrag je Kind in Euro				Bedarfskontrollbetrag in Euro
	0 bis 5 Jahre 2018 (2017)	6 bis 11 Jahre 2018 (2017)	12 bis 17 Jahre 2018 (2017)	ab 18 Jahre 2018 (2017)	
bis 1500	251 (+ 6)	302 (+ 6)	370 (+ 7)	333 (+/- 0)	880/1080
1501 bis 1900	251 (- 12)	302 (- 14)	370 (- 16)	333 (- 27)	880/1080
1901 bis 2300	269 (- 11)	322 (- 14)	394 (- 15)	360 (- 26)	1300
2301 bis 2700	286 (- 11)	342 (- 13)	417 (- 15)	386 (- 27)	1400
2701 bis 3100	304 (-10)	362 (-13)	441 (- 14)	413 (- 26)	1500
3101 bis 3500	321 (- 20)	382 (- 25)	464 (- 28)	439 (- 42)	1600
3501 bis 3900	349 (- 20)	414 (- 24)	501 (- 28)	481 (- 42)	1700
3901 bis 4300	377 (- 19)	446 (- 23)	539 (- 27)	523 (- 42)	1800
4301 bis 4700	405 (- 18)	478 (- 23)	576 (- 27)	565 (- 43)	1900
4701 bis 5100	432 (- 17)	510 (- 22)	613 (- 26)	608 (- 42)	2000
5100 bis 5500	460	542	651	650	2100
Ab 5501 nach den Umständen des Falles					

Die **Unterhaltsleitlinien** der NRW-Oberlandesgerichte enthalten - jeweils für ihren Bezirk - weiterführende Erläuterungen zum Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Verwandtenunterhalt sowie zur Berechnung von Mangelfällen.

🏠 www.olg-duesseldorf.nrw.de; www.olg-koeln.nrw.de; www.olg-hamm.nrw.de

Die Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind auf der Homepage in leserfreundlich überarbeiteter Form zu finden.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	2017, 2780
Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz).....	2017, 3352

Hinweise und Informationsmedien

Informationstool Familienleistungen

(Werdende) Eltern und Familien können mit der digitalen Hilfe des Bundesfamilienministeriums durch die Eingabe von nur wenigen Angaben herausfinden, welche Familienleistungen und ggf. weitere Unterstützungsangebote für sie in Frage kommen sowie wo und unter welchen Voraussetzungen diese beantragt werden können.

 www.infotool-familie.de

Informationsportal und Arbeitshilfe zum Familiennachzug für Flüchtlinge

Das Informationsportal familie.asyl.net stellt Informationen zur Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz und im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bereit: Informationen zum Verfahren und zur Rechtssituationen, Checklisten, Merkblätter und wichtige Adressen. Die Website wurde mit der Unterstützung von UNHCR vom Informationsverbund Asyl und Migration erstellt.

 <https://familie.asyl.net>

Die Arbeitshilfe zur Aufnahme aus dem Ausland beim Familiennachzug informiert über die Anwendung des § 22 Satz 1 AufenthG beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

 www.asyl.net

Sozialhilfe, Grundsicherung und Arbeitslosengeld II – Die häufigsten Fragen zum Datenschutz –

Die Broschüre des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein gibt Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Datenschutz bei der Beantragung und Gewährung von Sozialhilfe, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II.

 www.datenschutzzentrum.de/blauereihe/

Themenreport zu Gewaltprävention in der Pflege

Problematische oder sogar gewalttätige Situationen kommen überall vor - auch bei der Pflege in der Familie und in der professionellen Pflege. Das beste Mittel, um Gewalt vorzubeugen, ist Wissen über Ursachen, Handlungsmöglichkeiten und Hilfeangebote. Der Themenreport bietet fundierte Informationen, zeigt Entlastungs- und Handlungsmöglichkeiten auf, gibt praktische Tipps und nennt Kontaktdaten zu bundesweiten Krisentelefonen.

 <http://bit.ly/2hzj6fy>

Mietverhältnis: Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters

Eigenbedarf ist der häufigste Grund für die Kündigung eines Mietvertrags durch den Vermieter: Die Kündigung trifft die Mieter besonders hart, die über viele Jahre ihre Pflichten aus dem Mietvertrag nie verletzt haben.

1. Ablauf des Kündigungsverfahrens

- Ein **Vermieter kündigt** ein Mietverhältnis mit der Begründung, dass er die vermieteten Räume für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt („Eigenbedarf“: § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Bewohnt der Vermieter ein Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen selbst, ist die Kündigung auch dann zulässig, wenn er die vermietete Wohnung nicht für eigene Zwecke nutzen will (§ 573a BGB).

Ist die Mietwohnung während der Mietzeit in eine Eigentumswohnung umgewandelt worden, kann der Erwerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Erwerb auf Eigenbedarf berufen. Die Sperrfrist kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf bis zu zehn Jahre verlängert werden (§ 577a BGB).

- Der Mieter muss im **Kündigungsschreiben** konkret begründen, **warum** und **für welche Person** er die Wohnung benötigt (Angabe des Namens nicht in der Regel nicht erforderlich).
- Der Mieter kann gegen die Eigenbedarfskündigung **Widerspruch** einlegen, wenn der Auszug eine **besondere Härte** für den Mieter bedeuten würde.
- Stellt der Mieter im Nachhinein fest, dass der Vermieter den **Eigenbedarf nur vorgetäuscht** hat, stehen ihm Schadensersatzansprüche zu. Er kann vom früheren Vermieter verlangen, Teile seiner Umzugs-, Makler- und Renovierungskosten sowie höhere Mietausgaben für die neue Wohnung zu tragen.

2. Welche Vermieter können wegen Eigenbedarf kündigen?

Ist der Vermieter eine juristische Person, eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine GmbH, kann er nicht wegen Eigenbedarfs kündigen.¹

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – beispielsweise einer Miteigentümer- oder Erbengemeinschaft, ist die Gesellschaft zwar Vermieter. Jedoch können die Gesellschafter und deren Angehörige als natürliche Personen eine Wohnung benötigen. In diesem Falle darf die Gesellschaft als Vermieter wegen Eigenbedarf kündigen.²

3. Wann liegt Eigenbedarf vor?

Eigenbedarf liegt vor, wenn ein Vermieter seine Wohnung für sich oder einen Angehörigen zu Wohnzwecken benötigt. Dann hat er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

1 Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.05.2007 - VIII ZR 113/06.

2 Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.12.2016 - VIII ZR 232/15.

3.1 Nutzung zu Wohnzwecken

Will der Vermieter aus nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen die Wohnung selbst **-ausschließlich oder überwiegend - zu Wohnzwecken** nutzen oder sie hierfür den im Gesetz genannten Angehörigen zur Verfügung stellen, reicht bereits ein ernsthafter Nutzungsentschluss für ein vorrangiges Erlangungsinteresse des Vermieters aus (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Dagegen hat das **wirtschaftliche Verwertungsinteresse** eines Vermieters, etwa durch Veräußerung oder Abriss für einen Neubau, nur ausnahmsweise dann Vorrang, wenn der Vermieter bei Fortsetzung des Mietverhältnisses erhebliche Nachteile erleiden würde (§ 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Besitzt der Vermieter eine weitere Wohnung, wird von ihm erwartet, dass er diese zunächst für den Eigenbedarf nutzt. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann ein Eigenbedarf beispielsweise vorliegen, wenn er die bisher vermietete Wohnung beispielsweise selbst nutzen will, weil

- sie den nötigen Raum für seine Kinder bietet,
- sie für ihn oder seine Frau altersgerecht ist,
- sie wegen ihrer Lage die Betreuung/Pflege naher Verwandter ermöglicht,
- sie den Weg zum Arbeitsplatz erheblich verkürzt,
- ein Sohn oder eine Tochter heiraten und die Wohnung als Ehwohnung nutzen möchte,
- er pflegebedürftig ist und der Pflegekraft eine Unterkunft bieten muss.

Beabsichtigt der Vermieter, die Mietwohnung nicht nur zu Wohnzwecken zu beziehen, sondern dort **zugleich** überwiegend einer geschäftlichen Tätigkeit nachzugehen, wird ein Eigenbedarf regelmäßig anerkannt, wenn die geplante Mischnutzung auf nachvollziehbaren und vernünftigen Erwägungen der Lebens- und Berufsplanung des Vermieters beruht. Das gilt auch, wenn die Mischnutzung durch den Ehegatten/Lebenspartner des Vermieters erfolgen soll.³

Ein Eigenbedarf kann aber stets nur dann anerkannt werden, wenn der Vermieter den Umzug auch ernsthaft verfolgt. Eine eher vage Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt in die Wohnung einziehen zu wollen, reicht nicht.⁴

3.2 Nutzung zu wirtschaftlichen oder geschäftlichen Zwecken (Verwertungskündigung)

Kündigt der Vermieter, weil er die Räume selbst **ausschließlich geschäftlich nutzen** will, hat er keinen Anspruch auf Gewinnoptimierung und Einräumung der Nutzung, die den höchstmöglichen Vorteil erwarten lässt.⁵

Das wirtschaftliche Verwertungsinteresse eines Vermieters, beispielsweise an einer Veräußerung einem Abriss für einen Neubau, an der Umwandlung der Mietwohnung in eine Eigentumswohnung oder an der Erzielung einer höheren Miete, hat nur dann Vorrang vor dem Interesse des Mieters, wenn die dem Vermieter entstehenden Nachteile die Nachteile weit übersteigen, die dem Mieter bei Verlust der Wohnung erwachsen (§ 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Will der Vermieter oder sein Ehegatte/Lebenspartner die Wohnung ausschließlich zu geschäftlichen

³ Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.03.2017 - VIII ZR 45/16, Rn 52.

⁴ Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.09.2015 - VIII ZR 297/14.

⁵ Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.09.2017 - VIII ZR 243/16.

Zwecken nutzen und soll somit der Mieter allein aus geschäftlich motivierten Gründen von seinem räumlichen Lebensmittelpunkt verdrängt werden, wird ein Eigenbedarf des Vermieters nur anerkannt, wenn der Fortbestand des Wohnraummietverhältnisses für ihn einen Nachteil von einigem Gewicht darstellen würde.

Beispiele: Der Vermieter kann seine (frei)berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ohne Nutzung der Räume der Mietwohnung nicht rentabel durchführen.

Der Vermieter will seine Erwerbstätigkeit eng mit dem privaten Lebensbereich verbinden und diese in Räumen ausüben, die in der Nähe der von ihm derzeit genutzten Wohnung gelegen sind, um seine Kinder oder pflegebedürftige Personen zu betreuen, weil gesundheitliche Einschränkungen bestehen oder weil er dadurch mehr Zeit für das Zusammenleben mit seinem Ehegatten/Lebenspartner gewinnt.

3.3 Für wen kann Eigenbedarf geltend gemacht werden?

Der Kreis der Angehörigen, für den ein Vermieter Eigenbedarf geltend machen kann, ist auf nahe Verwandte und Angehörige begrenzt. Dazu zählen:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
- Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern,
- Geschwister,⁶
- Stiefkinder, Nichten und Neffen,⁷
- Schwiegereltern,
- Haushaltshilfen, Au-Pairs, Pflegepersonal und Hausmeister.

Nur bei einem besonders engen familiären Kontakt kann ein Eigenbedarf auch für entferntere Angehörige geltend gemacht werden:⁸

- Onkel und Tante, Vetter und Cousine, Großnichte und Großneffe, Schwager und Schwägerin, Patenkind,
- geschiedener Ehegatte oder Eltern des Lebenspartners,
- Kinder des Lebensgefährten.

4. Wie muss die Kündigung begründet sein?

Im Streitfall wird das Gericht bei der Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nur die in dem Kündigungsschreiben angegebenen Gründe berücksichtigen, außer wenn die Gründe nachträglich entstanden sind (§ 573 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Der Vermieter muss aber im Kündigungsschreiben konkret benennen, **für wen** er Eigenbedarf anmeldet.⁹

Es reicht, wenn er Eigenbedarf für seine Tochter anmeldet, die mit ihrem Lebensgefährten zusammenziehen möchte. Der Name des Lebensgefährten muss nicht genannt werden.¹⁰

6 Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.07.2003 - VIII ZR 276/02.

7 Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.01.2010 - VIII ZR 159/09.

8 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 03.03.2009 - VIII ZR 247/08.

9 Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.03.2017 - VIII ZR 270/15.

10 Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2014 - VIII ZR 284/13.

Er muss deutlich machen, ob er die Räume der Mietwohnung zu **Wohnzwecken oder zu wirtschaftlichen Zwecken** nutzen will, und konkret darlegen, welche **Nachteile** er hätte, wenn er die Wohnung nicht geschäftlich nutzen könnte.

Ferner hat er zu begründen, warum er die Wohnung zu dem **in der Kündigung genau genannten Zeitraum** benötigt. Dabei sind die Kündigungsfristen zu beachten, die je nach Mietdauer drei, sechs oder neun Monate betragen.

5. Widerspruch des Mieters

Der Mieter kann Widerspruch gegen die Kündigung des Vermieters einlegen. Der Widerspruch ist **schriftlich und spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses** zu erklären, wenn der Vermieter zuvor auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf dessen Form und Frist hingewiesen hat. Hat der Vermieter dies unterlassen, kann der Widerspruch noch im ersten Gerichtstermin erklärt werden (§§ 574, 577 BGB).

Der Mieter kann die **Fortsetzung des Mietverhältnisses** verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 Abs. 2 BGB). Eine **Härte** liegt insbesondere vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann.

Weitere Erläuterungen zum Widerspruch und zum Schutz gegen die Räumung der Wohnung enthält auf unserer Homepage der Beitrag „Mietschulden - Obdachlosigkeit - Räumung der Wohnung - Notunterkunft“.

Räumungszwangsvollstreckung: Einstellung auf Dauer wegen Suizidgefahr nur in absoluten Ausnahmefällen

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.06.2016 - 2 BvR 548/16

Gegen die 70-jährige Eigentümerin und Bewohnerin eines Wohnhauses war im Oktober 2012 die Räumungszwangsvollstreckung wegen Gesamtgrundschulden in Höhe von 450.000 Euro angeordnet worden. Sie hatte im Jahre 2013 und im Jahre 2015 nach § 765a ZPO Vollstreckungsschutz mit der Begründung beantragt, sie sei suizidgefährdet, und legte Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts Aachen ein, durch die das Zwangsversteigerungsverfahren nur einstweilen bis zum 31. Juli 2016 ohne Auflagen eingestellt worden war.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest:

1. In besonders gelagerten Einzelfällen hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung für einen längeren Zeitraum und - in absoluten Ausnahmefällen - auf unbestimmte Zeit einzustellen.
2. Ergibt die erforderliche Abwägung im Einzelfall, dass die unmittelbar der Erhaltung von Leben und Gesundheit dienenden Interessen des Schuldners im konkreten Fall ersichtlich schwerer wiegen als die Belange des Gläubigers, so ist die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung unzulässig. Sie verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Grundrecht des Schuldners auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Aus der Begründung des Beschlusses: Die Beschwerdeführerin leidet an einer schweren Depression mit psychotischen Symptomen und einer posttraumatischen Belastungsstörung, verursacht durch in der Kindheit und Jugend erlittene schwere Misshandlungen, einschließlich sexuellen Missbrauchs im Elternhaus und in einer Jugendeinrichtung.

Sie ist körperlich schwer behindert, es besteht Pflegestufe II. Seit Anfang 2015 gehe es ihr kontinuierlich schlechter. Sie habe immer wieder Suizidgedanken mit nun zunehmender Intensität. Auslöser für die massive Verschlechterung ihres Zustandes sei die ständige Androhung der Zwangsversteigerung ihres Hauses, welches für sie nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich ein geschützter Rückzugsort, ein Ort der Geborgenheit, gewesen sei. Sie habe ständig Todeswünsche mit zunehmender gedanklicher Ausgestaltung der Tat.

In den ärztlichen Attesten heißt es weiter, die Beschwerdeführerin arbeite im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen Therapien mit. Vom psychiatrischen Fachgebiet seien die therapeutischen Maßnahmen vollumfänglich ausgeschöpft. Eine stationäre Unterbringung zur Krisenintervention in einem psychiatrischen Krankenhaus sei nicht indiziert, da diese Maßnahme zu einer Retraumatisierung führen und ihren Zustand und die Ursachen für aktuelle Verfassung nicht verbessern würde. Belastungen durch gutachterliche Explorations seien der Beschwerdeführerin in keiner Weise mehr zuzumuten, da sie auch durch das Aussprechen des vergangenen Unrechts ständig retraumatisiert und die Selbsttötungsgefahr dadurch weiter erhöht werde. Vom psychiatrischen Fachgebiet her sei es für die Beschwerdeführerin das Beste, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren ihres Wohnhauses

endgültig eingestellt würde. Eine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr sei nicht zu erkennen. Solange der Verlust des Wohnanwesens drohe, sei sie weiter als schwer suizidgefährdet einzustehen. Ihre Drohungen seien ernst zu nehmen, da die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits harte Suizidversuche mit bleibenden körperlichen Schäden unternommen habe. Ein Suizidversuch habe zu dem Verlust eines Auges und einem Schädelhirntrauma mit wochenlanger Bewusstlosigkeit geführt.

...Auf dieser Grundlage ist nicht nachvollziehbar, wie Leben und Gesundheit der Beschwerdeführerin durch eine bloße Verfahrenseinstellung für die Dauer von achteinhalb Monaten seit der landgerichtlichen Entscheidung geschützt werden können. Nach den fachgerichtlichen Entscheidungen sollte der Beschwerdeführerin dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die begonnenen Therapien unbelastet von der Notwendigkeit zur regelmäßigen Dokumentation eventueller Behandlungsfortschritte fortzusetzen und auf diese Weise eine Stabilisierung ihres Gesundheitszustands zu erreichen. Die Atteste schließen eine Besserung jedoch aus, solange die Zwangsversteigerung nicht endgültig abgewendet ist.

Anmerkung: Das Bundesverfassungsgericht verwies die Sache an das Landgericht zurück und stellte das Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Erlass der erneuten Entscheidung ein: Das Landgericht habe u. a. noch zu prüfen, ob es langfristige Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt zwischen der Gesundheitsgefahr für die Beschwerdeführerin und den Vermögensinteressen der Gläubigerin gebe. Dabei sei zu beachten, dass die Ansprüche der Gläubigerin durch die Grundschulden vorrangig dinglich gesichert sind, so dass auch bei einer späteren Verwertung der Grundstücke noch mit einer Befriedigung gerechnet werden kann. Schließlich sei noch zu prüfen, ob und welche Möglichkeiten es für die Beschwerdeführerin gibt, ein solches stabiles Wohnumfeld anderweitig zu schaffen und welcher Zeitraum hierfür unter therapeutischer Begleitung gegebenenfalls erforderlich wäre.

Der Bundesgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass eine zwangsweise Unterbringung nach dem PsychKG sowie eine betreuungsrechtliche Unterbringung zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung zulässig sein kann, wenn innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Chance zu einer Stabilisierung des Suizidgefährdeten durch therapeutischen Maßnahmen besteht.¹¹

¹¹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.06.2017 - 1 ZB 89/16, Rn 24.

Brille: Kostenübernahme für Asylbewerber/Bezieher von SGB II Leistungen oder von Sozialhilfe

1. Asylbewerber

Die Übernahme der Kosten einer Brille hängt bei Asylbewerbern davon ab, welche gesetzlichen Regelungen für sie einschlägig sind. Zu unterscheiden sind

- besonders schutzbedürftige Asylbewerber,
- Asylbewerber während der ersten 15 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Asylbewerber nach Ablauf der ersten 15 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

1.1 Besonders schutzbedürftige Asylbewerber

Besonders schutzbedürftige Asylbewerber haben Anspruch auf die im Einzelfall **„erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“** (§§ 4, 6 Abs. 2, Artikel 19 der „Asylaufnahmerichtlinie“ - RL 2013/33/EU).¹² Auf eine akute Behandlungsbedürftigkeit kommt es nicht an. Deshalb sind die angemessenen Kosten für eine Brille vom Leistungsträger zu übernehmen, wenn die Brille **zum Ausgleich einer Sehschwäche geeignet und erforderlich** ist.

Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören gemäß Art. 20 der Richtlinie:

- Minderjährige, insbesondere unbegleitete Minderjährige,
- Ältere Menschen,
- Behinderte Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern,
- Opfern des Menschenhandels,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

1.2 Sonstige Asylbewerber während der ersten 15 Monate des Leistungsbezugs

Sonstige Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht zu den **besonders schutzbedürftigen Personen gehören**, haben in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts nur Anspruch auf die zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylBLG). Da eine Sehschwäche keine akute Erkrankung ist und auch keine Schmerzen auslöst, werden die Kosten einer Brille häufig nicht übernommen.

¹² Die Bundesrepublik hat **pflichtwidrig** die Richtlinie nicht in deutsches Recht umgesetzt. Deutsche Behörden und Gerichte dürfen deshalb Rechtsvorschriften, die von der Richtlinie abweichen, nicht anwenden (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.03.2011 - C-109/09).

Jedoch kann eine Brille als **sonstige Leistung** nach § 6 Abs. 1 AsylbLG insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur **Vermeidung von Krankheitsfolgeschäden** oder einer **erhöhten Unfallgefahr** dringend erforderlich ist.

***Beispiele:** Die Schule bescheinigt, dass ein Kind eine Brille braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden.*

1.3 Sonstige Asylbewerber ab dem 16. Monat des Leistungsbezugs

Asylbewerber können nach 15 Monaten Leistungsbezug die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche beanspruchen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 48 SGB XII). Sie gelten zwar nicht als gesetzlich Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V).

Von den Krankenkassen werden Brillen für Kinder, für Erwachsene aber nur bei erheblicher Sehschwäche übernommen (sehen sie dazu den Beitrag „Brillen: Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen, Unfallversicherungsträger und Arbeitgeber“ aus dem Recht-Informationsdienst 3/17)

2. Brillenreparatur: Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. von Sozialhilfe nach dem SGB XII haben zwar **keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Anschaffung bzw. Ersatzbeschaffung einer Brille**. Jedoch sind die **Kosten für Brillenreparaturen** vom Jobcenter bzw. dem Träger der Sozialhilfe zu übernehmen. Insoweit besteht ein gesonderter Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.¹³

Der Höhe nach ist der Anspruch unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit auf das **medizinisch Notwendige** begrenzt.¹⁴ Medizinisch notwendig sind in aller Regel die Brillengläser und die Brillenfassung. Dagegen ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts beispielsweise eine Entspiegelung von Brillengläsern in aller Regel nicht medizinisch notwendig.¹⁵

Zur Übernahme von Kosten für Anschaffung und Reparatur von Brillen durch gesetzliche Krankenkassen, Unfallversicherungsträger und Arbeitgeber finden Sie einen Beitrag im Recht-Informationsdienst 3/2017 (Seite 43 bis 44) oder auf unserer Homepage.

¹³ Bundessozialgericht, Urteil vom 25.10.2017 - B 14 AS 9/17 R.

¹⁴ Landessozialgericht Celle-Bremen - L 13 AS 92/16.

¹⁵ Bundessozialgericht, Urteil vom 23.06.2016 - B 3 KR 21/15 R.

Großeltern: Rechte und Pflichten im Überblick

Im gesellschaftlichen Wandel, sichtbar u. a. in Erwerbstätigkeit der meisten Mütter, berufsbedingter Mobilität und längerer Lebenserwartung der Eltern und Großeltern, ist die Familie für viele Menschen zur **generationenübergreifenden Solidargemeinschaft** geworden: „Zumeist bestehen enge emotionale Beziehungen, häufige soziale Kontakte, erhebliche materielle Transfers sowie rege wechselseitige Dienstleistungen fort. Erwachsene Kinder und ihre Eltern wohnen fast immer räumlich getrennt, d. h. nicht in einem gemeinsamen Haushalt, aber häufig in relativ großer räumlicher Nähe“.¹⁶

Familienforscher halten eine derartige „multilokale Mehrgenerationenfamilie“ für das Familienmodell der Zukunft.¹⁷

1. Allgemeiner verfassungsrechtlicher Schutz der familiären Bindungen zwischen Großeltern und Enkelkind

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes die Familie nicht nur als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern:

„Intensive Familienbindungen treten nicht nur im Verhältnis zwischen heranwachsenden Kindern und Eltern auf, sondern sind auch zwischen **Mitgliedern der Generationen-Großfamilie** möglich. Besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme- und Beistandsbereitschaft können **insbesondere im Verhältnis zwischen Enkeln und Großeltern**, aber auch zwischen nahen Verwandten in der Seitenlinie zum Tragen kommen. Bestehen zwischen nahen Verwandten tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte engere Bindungen, sind diese vom **Schutz des Artikel 6 Abs. 1 GG** erfasst“.¹⁸

2. Recht und Pflicht der Großeltern zum familiären Beistand

Das Grundgesetz schützt somit die im Großeltern-Enkelkind-Verhältnis praktizierte Beistandsbereitschaft und Rücksichtnahme.

Ob und ggfs. in welchem Umfang Großeltern zur Beistandsleistung berechtigt und verpflichtet sind, hängt aber vom Einzelfall ab. In der Regel wird eine Beistandsleistung, die über eine aktive Unterstützung im Alltag hinausgeht (zeitweise Kinderbetreuung durch die Großmutter), nur bei Krankheit oder besonderer Not der Eltern erforderlich sein. Stets kommt es darauf an, ob angesichts des Alters, des Gesundheitszustands, der finanziellen Verhältnisse und aller sonstigen Umstände den Großeltern die Beistandsleistung zumutbar ist. Jedoch schützt die Verfassung auch das Recht der Großeltern, über das zumutbare Maß hinaus Beistand zu leisten, wenn sie beispielsweise bei Erkrankung oder Tod der Tochter ihre Enkelkinder betreuen und versorgen.¹⁹

¹⁶ www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138034/veraenderte-binnenstrukturen-der-familie

¹⁷ So schon Bertram, Berliner Journal für Soziologie, 2002, 517.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.06.2014 - 1 BvR 2926/13, Rn 23.

¹⁹ VGH Bayern, Beschluss vom 30.6.2016 - 12 C 16.1162, NJW 2017, 183.

3. Recht der Großeltern auf Familienpflege minderjähriger Enkel

Großeltern dürfen in Erfüllung ihrer Beistandspflicht Enkel als Pflegekind aufnehmen, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind zu erziehen und zu versorgen. Die Großeltern müssen in diesem Falle für die **Pflege geeignet** sein. Bestehen zwischen den Großeltern und dem Kind Bindungen, deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich sind, werden Großeltern, die zur Pflege bereit sind, in der Regel auch **Vorrang vor fremden Personen** haben. Eine Pflegerlaubnis ist aber nicht erforderlich (§ 44 I Nr. 3 SGB VIII). Nehmen Großeltern ein Enkelkind in ihren Haushalt und in ihre Obhut auf, können sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit **Kindergeld** und beim Jugendamt **Pflegegeld** beantragen. Da die Großeltern den Enkeln unterhaltspflichtig sind, ist eine angemessene Kürzung des sonst üblichen Pflegegeldes zulässig, wenn sie ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts die Pflege durchführen können.²⁰

Sie können vom Familiengericht im Interesse des Kindes als **Beteiligte zu Verfahren in Kindschafts-sachen** hinzugezogen werden, wenn sich das Kind seit längerer Zeit in ihrer Familienpflege befindet.

4. Pflicht der Großeltern zur Zahlung von Unterhalt

Großeltern sind ihren Enkeln zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, wenn beide Eltern leistungsunfähig sind (§ 1607 BGB). Ihre Unterhaltspflicht kommt erst in Betracht, wenn der zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil z. B. wegen Arbeitslosigkeit nicht leistungsfähig und dem betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.²¹ Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten sowie gegenüber Kindern sind zudem vorrangig und einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Die Großeltern mütter- und väterlicherseits haften anteilig (§ 1606 Abs. 3 BGB). Wegen des hohen Selbstbehalts eines unterhaltspflichtigen Großelternanteils von 1.800 Euro (Wohnkostenanteil: 480 Euro) und dessen Ehegatten von zusätzlich 1.440 Euro (Wohnkostenanteil: 480 Euro) wird aber eine Unterhaltspflicht nur selten eintreten.

5. Vorrang der Großeltern bei der Auswahl des Vormunds/Ergänzungspflegers

Großeltern kommt bei der Auswahl des Vormunds oder Ergänzungspflegers der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, wenn eine **familientypische enge Bindung** zwischen Enkelkind und Großeltern besteht, die durch **Zuneigung, Verantwortungsbewusstsein und Beistandsbereitschaft** geprägt wird. In diesem Falle steht ihnen das Recht zu, ihre familiäre Bindung zum Kind fortzuführen und ihrer verwandtschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Der Vorrang entfällt aber, wenn im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestehen, dass dem Wohl des Kindes durch die Auswahl einer dritten Person besser gedient ist. In diesem Fall haben die Großeltern nicht das Recht der Beschwerde gegen die Bestellung einer anderen Person zum Vormund/Ergänzungspfleger durch das Gericht.²²

²⁰ BVerwG, Urteil vom 19.05.2016 - 5 C 36.15

²¹ Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25.10.2012 - II-6 WF 232/12.

²² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.06.2014 - 1 BvR 2926/13, Rn 30.

6. Recht der Großeltern auf Umgang mit dem Enkelkind

Großeltern haben das gesetzlich anerkannte Recht auf Umgang mit dem Enkelkind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

Der Umgang der Großeltern mit dem Kind dient aber regelmäßig nicht seinem Wohl, wenn die Eltern einen solchen Umgang ablehnen und mit den Großeltern so zerstritten sind, dass das Kind bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geraten würde.²³ Im Konfliktfall werden die Großeltern nur sehr selten darlegen können, dass das Enkelkind durch den Kontakt nicht in einen Loyalitätskonflikt geraten wird.²⁴

Eine **Mediation** bietet unter Umständen die Chance, unter professioneller Anleitung das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, anderen Konfliktstoff auszublenden und den Umgang friedlich und befriedigend für alle Betroffenen zu gestalten.

7. Anspruch der Großeltern auf Elterngeld und Elternzeit

Großeltern haben **Anspruch auf Elterngeld**, wenn sie wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ein Enkelkind betreuen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird (§ 1 Abs. 4 BEEG).

Großeltern im Arbeitsverhältnis haben **Anspruch auf Elternzeit**, wenn sie mit dem Enkelkind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen sowie erziehen und

- ein Elternteil des Kindes minderjährig ist **oder**
- ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 15 Abs. 1a BEEG).

8. Anspruch der Großeltern auf Freistellung zur Pflege, Betreuung

Großeltern im Arbeitsverhältnis haben als nahe Angehörige Anspruch auf Arbeitsbefreiung bzw. teilweise Freistellung zur Pflege, Betreuung bzw. Sterbebegleitung eines Enkelkindes.

Befristete Freistellungen sind nach dem **Pflegezeitgesetz** (bis zu 6 Monaten) bzw. dem **Familienpflegezeitgesetz** (bis zu 24 Monaten) zu gewähren.

Darüber hinaus kann ihnen aus dem Arbeitsverhältnis Anspruch auf längeren **Sonderurlaub** (unbezahlte Freistellung) zustehen.

Sehen Sie dazu auf unserer Homepage die Beiträge „Pflegezeit 2015“ und „Familienpflegezeitgesetz 2015“.

²³ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.07.2017 - XII ZB 350/16, Rn 11ff.

²⁴ Zur Problematik von erzwungenem Umgang:

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.04.2008 - 1 BvR 1620/04, Rn 80ff).

9. Bestattungs- und Kostentragungspflicht der Großeltern

Großeltern sind zur Bestattung eines verstorbenen Enkelkinds verpflichtet, wenn dessen Ehegatte oder Lebenspartner, dessen volljährige Kinder, Geschwister oder Eltern bzw. ein vom Verstorbenen zu Lebzeiten durch Vertrag Beauftragter - beispielsweise ein Freund oder ein Bestattungsunternehmen - ihre vorrangige Verpflichtung nicht erfüllen können (§ 8 Bestattungsgesetz NRW).

Sie haben die Kosten der Bestattung nur zu tragen, wenn

- die **vorrangig verpflichteten Erben** die Erbschaft ausgeschlagen haben beziehungsweise, wenn ihnen die Tragung der Bestattungskosten nicht zumutbar ist, weil Einkommen und Vermögen die Grenzen der §§ 85 SGB XII nicht überschreiten, und wenn auch
- den **vorrangig unterhaltspflichtigen Erben**, und zwar dem Ehegatten, den erwachsenen Kindern und den Eltern des Verstorbenen die Tragung der Bestattungskosten nicht zumutbar ist.

Ist den Großeltern die Tragung der Bestattungskosten nach den §§ 85ff. SGB XII nicht zumutbar, ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, die Kosten für eine **würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung** zu übernehmen (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW; §§ 1, 9 SGB XII).

Sehen Sie dazu auf unserer Homepage den Beitrag „Bestattungspflicht und Bestattungskostenpflicht“.

10. Zeugnisverweigerungsrechte der Großeltern

Großeltern sind in allen Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, beispielsweise gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Finanzamt, der Arbeitssagentur und in allen gerichtlichen Gefahren. Das Zeugnisverweigerungsrecht erlaubt zu schweigen, aber nicht zu lügen. Falschaussagen und Meineid sind strafbar.